

Amtsblatt

Regierung von Niederbayern



Nr. 5

Freitag, 7. April 2017

57. Jahrgang

Nachruf S. 29

Energiewirtschaftsrecht

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Az. 21-3321-86;

Vornahme zur Ertüchtigung durch Änderungen an der 110-kV-Freileitung Nr. O44 Passau - Pleinting der Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg

..... S. 30

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des

- **Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2017**..... S. 31

- **Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Wirtschaftsjahr 2017** S. 32

- **Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand für das Wirtschaftsjahr 2017** S. 32

Nachruf

Die Regierung von Niederbayern trauert um

Herrn Ludwig Wanderwitz

Oberamtsrat a.D.

der am 28. Februar 2017 im Alter von 96 Jahren verstorben ist. Herr Wanderwitz war von 1958 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 1982 bei der Regierung von Niederbayern in der Abteilung 4 „Bauwesen“ tätig. Er zeichnete sich durch gewissenhafte und zuverlässige Arbeit aus. Sein Einsatz, seine Hilfsbereitschaft und sein freundliches Wesen machten ihn zu einem angenehmen und beliebten Mitarbeiter.

Die Regierung von Niederbayern wird Herrn Ludwig Wanderwitz stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Landshut, 6. März 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Monika Schwaighofer
Personalratsvorsitzende

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 25,00 Euro.
Einzelnummer 3,00 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Energiewirtschaftsrecht

21-3321-86

Bekanntmachung gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Bayernwerk AG, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, an der 110-kV-Freileitung Nr. O44 Passau - Pleinting der Bayernwerk AG Änderungen zur Ertüchtigung vorzunehmen. An den bestehenden Masten Nr. 2, 6, 10, 11, 12, 13, 18, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 31, 32, 42, 45, 46, 49, 50, 58, 59, 60, 64, 66, 70, 71 und 72 sollen Verstärkungen an Mast und Fundament vorgenommen werden (siehe folgende Tabelle). Die Leiterseile, die Anzahl der Stromkreise und die Spannungsebene der Freileitung bleiben unverändert. Mastneubauten und Veränderungen der Masthöhen werden nicht vorgenommen.

Lt.Nr. O44	Maßnahme	Fundament	Fl.-Nr.	Gemarkung
Mast-Nr.				
2	Verstärkung	Verstärkung	860/20	Hacklberg
6	Verstärkung	Verstärkung	989	Hacklberg
10	Verstärkung	Verstärkung	1131	Hacklberg
11	Verstärkung	Verstärkung	2566	Kirchberg
12	Verstärkung	Verstärkung	2621	Kirchberg
13	Verstärkung	Verstärkung	2644	Kirchberg
18	Verstärkung	Verstärkung	867	Otterskirchen
21	Verstärkung	Verstärkung	599	Otterskirchen
22	Verstärkung	Verstärkung	589	Otterskirchen
23	Verstärkung	Verstärkung	1637	Heining
24	Verstärkung	Verstärkung	1635/2	Heining
25	Verstärkung	Verstärkung	423/3	Sandbach
28	Verstärkung	Verstärkung	484	Sandbach
29	Verstärkung	Verstärkung	476	Sandbach
31	Verstärkung	Verstärkung	239/18	Sandbach
32	Verstärkung	Verstärkung	210	Sandbach
42	Verstärkung	Verstärkung	211/3	Zeitlarn
45	Verstärkung	Verstärkung	188	Zeitlarn
46	Verstärkung	Verstärkung	136	Zeitlarn

Lt.Nr. O44	Maßnahme	Fundament	Fl.-Nr.	Gemarkung
Mast-Nr.				
49	Verstärkung	Verstärkung	1102	Vilshofen
50	Verstärkung	Verstärkung	1153	Vilshofen
58	Verstärkung	Verstärkung	184	Alkofen
59	Verstärkung	Verstärkung	116	Alkofen
60	Verstärkung	Verstärkung	96/9	Alkofen
64	Verstärkung	Verstärkung	1012	Alkofen
66	Verstärkung	Verstärkung	962	Alkofen
70	Verstärkung	Verstärkung	957	Pleinting
71	Verstärkung	Verstärkung	986/1	Pleinting
72	Verstärkung	Verstärkung	984	Pleinting

Für das Vorhaben nach § 43f des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) war gemäß § 3c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, zu erwarten sind. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG durchzuführen. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die der Prüfung zu Grunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 21, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, eingesehen werden.

Landshut, 24. März 2017
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Rainer Haselbeck
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Geschäftsstellenzweckverbandes Aitrachtal-, Buchberg-, Irlbach- und Spitzberggruppe für das Haushaltsjahr 2017

I.

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 2.124.700 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 34.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird wie folgt festgesetzt:

Betriebskostenumlage netto 1.601.400 €

Umsatzsteuer aus der Netto-Betriebskosten- und Investitionsumlage und aus den sonstigen steuerpflichtigen Einnahmen des Zweckverbandes (19 %) 313.900 €

Gemäß § 21 Abs. 2 Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres. Die Kosten des technischen Personals, ausgenommen der Wassermeister, werden nach der Zeitdauer der Inanspruchnahme erstattet.

(2) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen von Dritten nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf netto 30.000 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 der Verbandsatzung tragen die Verbandsmitglieder die Umlage prozentual nach der Zahl der Hausanschlüsse am 1. Januar jeden Jahres.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan 2017 liegt vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 10. März 2017
GESCHÄFTSSTELLENZWECKVERBAND
AITRACHTAL-, BUCHBERG-, IRLBACH-
UND SPITZBERGGGRUPPE

Wagner
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land
für das Wirtschaftsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 40 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

¹Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt. ²Er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	12.524.000 €
und in den Aufwendungen mit	13.804.000 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen	
und in den Ausgaben mit	2.446.000 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Umlagen nach § 18 der Verbandssatzung werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die Haushaltssatzung 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Wirtschaftsplan 2017 liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 und 2 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Äußere Passauer Straße 75, während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 7. März 2017
ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT
STRAUBING STADT UND LAND

Markus Pannermayr
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes
Hafen Straubing-Sand
für das Wirtschaftsjahr 2017**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) und § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 schließt ab

im Erfolgsplan mit Erträgen	
in Höhe von	2.299.500 €
und	
mit Aufwendungen in Höhe von	2.931.500 €
und	
im Vermögensplan mit Einnahmen	
und Ausgaben in Höhe von	8.030.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von 6.143.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Umlagen der Verbandsmitglieder gemäß § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand werden für das Haushaltsjahr 2017 auf 870.000 € festgesetzt.

§ 5

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Vermögensplan wird in Höhe von 350.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

(1) Die für § 2 der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung wurde mit RS vom 14. Februar 2017, Az. 12-1444.806-136 erteilt.

(2) Der Wirtschaftsplan liegt gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 94315 Straubing, Europaring 4, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Straubing, 6. März 2017
ZWECKVERBAND HAFEN STRAUBING-SAND

Josef Laumer
Landrat
Verbandsvorsitzender